



## Inhalt

Inga Nüthen

**Mein Bauch gehört mir: Von der Selbstbestimmung über ‚unseren‘ Körper – Forderungen nach Selbstbestimmung in feministischen Auseinandersetzungen um Abtreibung und Gen- und Reproduktionstechnologien**

<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2. Selbstbestimmung im Spiegel von Abtreibung, Gen- und Reproduktionstechnologien</b>	<b>3</b>
<b>Gegen das Verbot von Abtreibung: Weg mit dem §218</b>	<b>3</b>
Die Forderung nach Selbstbestimmung im Kampf um die Abschaffung des § 218	3
<b>Neue Herausforderungen feministischer Auseinandersetzungen: Diskussionen um Gen- und Reproduktionstechnologien</b>	<b>5</b>
Die Forderung nach Selbstbestimmung im Kampf gegen Gen- und Reproduktionstechnologien	6
Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Selbstbestimmungsbegriffe	7
<b>3. Selbstbestimmungsbegriffe hinterfragen</b>	<b>8</b>
<b>Selbstbestimmung oder Selbstmanagement</b>	<b>8</b>
<b>Welche Selbstbestimmung wird gefordert?</b>	<b>9</b>
Kollektive statt individualisierte Selbstbestimmung	9
<i>...bei der Aktion 218</i>	9
<i>...bei den Kongressen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien</i>	9
Zusammenfassung	10
<b>Wer soll sich eigentlich selbst bestimmen?</b>	<b>11</b>
<i>Das normalisierende Subjekt der „Aktion 218“</i>	12
<i>Das normalisierende Subjekt gegen Gen- und Reproduktionstechnologien</i>	13
Zusammenfassung	14
<b>4. Fazit</b>	<b>14</b>
<b>5. Fragen zum Text</b>	<b>15</b>
<b>6. Links zum Thema</b>	<b>16</b>
<b>7. Literaturverzeichnis</b>	<b>16</b>
<b>8. Über die Autorin</b>	<b>18</b>
<b>9. Endnoten</b>	<b>19</b>



Inga Nüthen

## **Mein Bauch gehört mir: Von der Selbstbestimmung über ‚unseren‘ Körper – Forderungen nach Selbstbestimmung in feministischen Auseinandersetzungen um Abtreibung und Gen- und Reproduktionstechnologien**

### **1. Einleitung**

Selbstbestimmung ist einer der Begriffe, die spontan mit feministischen Forderungen assoziiert werden. Er taucht häufig in (inner-)feministischen Debatten auf und ist eng mit der Vorstellung emanzipatorischen Aufbegehrens verbunden. Die Selbstbestimmung der Frau über sich und ihren Körper in Abgrenzung zur patriarchalen Fremdbestimmung gilt gemeinhin als zentrales Anliegen der Neuen deutschen Frauenbewegungen (vgl. Faber 2004; Graumann 2002). Selbstbestimmung steht also im Mittelpunkt ehemaliger und aktueller Debatten. Dabei ist allerdings noch nicht geklärt, was mit Selbstbestimmung genau gemeint ist. Trotz seiner häufigen, oft universellen, normativen Verwendung hat der Begriff keine konsistente und kontinuierliche Gebrauchsgeschichte, sondern kann je nach Kontext Unterschiedliches und Widersprüchliches meinen (vgl. Krähnke 2007).<sup>2</sup> Selbstbestimmung ist auch in feministischen Debatten ein umkämpfter Begriff. Ich möchte eine Teil dieser Debatten im Folgenden darstellen und reflektieren.

Ein Vorwurf, dem sich feministische Konzepte von Selbstbestimmung oft ausgesetzt sehen, ist der einer Kompatibilität mit neoliberalen Positionen. Vor allem kapitalismuskritische, feministische Autor\_innen<sup>3</sup> unterstellen eine Anschlussfähigkeit der Forderungen nach Selbstbestimmung an neoliberale Programme und verweisen auf die Nähe von Selbstbestimmungskonzepten zu Strategien des Selbstmanagements (vgl. hierzu u.a. Trumann 2007; Trallori 2008) und damit der Reprivatisierung gesellschaftlicher Aufgaben. Diesen Argumenten genauer nachzugehen und sie teilweise zu entkräften ist das Anliegen des vorliegenden Artikels.

Ein Kristallisationspunkt der feministischen Debatte um Selbstbestimmung waren und sind die Kämpfe um Abtreibung und daran anknüpfende um Gen- und Reproduktionstechnologien. Diese Auseinandersetzungen bieten sich exemplarisch an, um Brüche und Widersprüche der Begriffsverwendung herauszuarbeiten. Definitionen von Selbstbestimmung spiel(t)en in der Abgrenzung zwischen feministischen Positionen zu Abtreibung und Gen- und Reproduktionstechnologie oft eine wichtige Rolle.

Im Folgenden wird diese Debatte am Beispiel zweier zentraler Aktionen – der „Aktion 218“ Anfang der 1970er Jahre und zweier Kongresse gegen Gen- und Reproduktionstechnologien 1985 und 1988 – dargestellt und untersucht. Durch die Zeitspanne von fast 20 Jahren können Wandel und Brüche innerhalb feministischer Auseinandersetzungen nachvollzogen werden.

Von besonderem Interesse scheint mir darüber hinaus, ob und wenn ja, welche Lehren aus den damaligen feministischen Debatten für aktuelle Diskussionen wie etwa die Kritiken an der neoliberalen Anschlussfähigkeit von Selbstbestimmungskonzepten zu ziehen sind. Trifft diese Kritik den Kern des Problems oder nicht? Zur Beantwortung dieser Frage werden die Konzepte von Selbstbestimmung in den konkreten Debatten zu Abtreibung, Gen- und Reproduktionstechnologien genau untersucht.

*Was wurde diskutiert?*

*Bestätigt sich bei genauerem Hinsehen die behauptete Nähe zwischen Selbstbestimmung und Selbstmanagement?*

Anknüpfend an innerfeministische Debatten um die universalistische Kategorie der „Frauen“ ergibt sich schließlich die weitere spannende Frage: Wer eigentlich ist das Subjekt, dessen Selbstbestimmung so vehement reklamiert wird?

Die Selbstbestimmungsbegriffe und ihre Subjekte werden also aus zwei Richtungen hinterfragt: Erstens bezogen auf den Inhalt der Selbstbestimmungsforderungen und ihre Handlungsmaxime; zweitens im Hinblick darauf, wie die Subjekte gedacht werden, deren Selbstbestimmung gefordert wird. Diese Auseinandersetzung scheint mir für aktuelle (queer-)feministische Debatten und deren Umgang mit Forderungen nach Selbstbestimmung wichtig und fruchtbar zu sein. Dabei gehe ich davon aus, dass es berechnete Forderungen nach Selbstbestimmung jenseits möglicher Analogien zum neoliberalen Selbstmanagement gibt, Ambivalenzen und Ausschlüsse jedoch reflektiert werden müssen.<sup>4</sup>



## 2. Selbstbestimmung im Spiegel von Abtreibung, Gen- und Reproduktionstechnologien

Seit 1871 ist der Paragraph 218 (§218), der Schwangerschaftsabbrüche und deren Unterstützung unter Strafe stellt, Teil des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) und war seither Gegenstand feministischer und sozialpolitischer Kritiken.<sup>5</sup> In Erinnerung geblieben ist diesbezüglich vor allem das Aufbegehren der so genannten Neuen deutschen Frauenbewegungen in den 1970er Jahren, die sich mit Slogans wie: „Ob Kinder oder keine entscheiden wir alleine!“ oder „Mein Bauch gehört mir!“ gegen die gesetzlichen (und gesellschaftlichen) Regelungen wandten, die Ihnen das Recht auf Abtreibung versagten. Das Thema „Abtreibung“ ist rückblickend als eines der zentralen Momente feministischer Artikulationen der Neuen deutschen Frauenbewegungen eingeordnet worden, das erst um die 1990er Jahre und im Verlauf von Gesetzesänderungen auf der Agenda verblasste (Lenz 2008).

Stattdessen spielten Kritiken an so genannten Neuen Gen- und Reproduktionstechnologien eine zunehmend wichtigere Rolle. Ihre Thematisierung markiert einen Wandel in den Debatten um Selbstbestimmung. Insbesondere auf zwei Kongressen in Köln und Bonn formierte sich der Widerstand von Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien. Die hier formulierte feministische Kritik führt neue Konzepte der Selbstbestimmung ins Feld.

### Gegen das Verbot von Abtreibung: Weg mit dem §218 *Abtreibung als Straftatbestand*

Der § 218 ist noch nicht aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verschwunden. Weiterhin wird rechtlich im Zweifel von einer Austragungspflicht der Schwangeren ausgegangen und im Gesetz bleibt das Verbot von Abtreibung verankert.<sup>6</sup> Mit dem innerdeutschen Einigungsvertrag erfolgte zwar eine Neuformulierung des Paragraphen, diese bedeutet im Vergleich zu der Rechtslage in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) allerdings einen Rückschritt. In der DDR galt die Fristenlösung, der zufolge ein Abbruch in den ersten drei Monaten grundsätzlich erlaubt war (Mahard 1987).<sup>7</sup> Die aktuell geltende Regelung stammt schließlich aus dem Jahr 1995 und überlässt das Thema „Abtreibung“ weiterhin dem Abschnitt des StGB, der

Straftaten gegen das Leben regelt – womit zumindest die Assoziation mit der Tötung „ungeborenen Lebens“ nahe liegt. Die Entscheidung über den Abbruch einer Schwangerschaft obliegt weiterhin nicht der betroffenen Schwangeren allein. Lediglich über Umwege kann diese die Entscheidung zur Abtreibung treffen.

Mit der Regelung der „Schwangerenkonfliktberatung“ (§219 StGB), der zufolge Abtreibung innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen nach einer entsprechenden Beratung straffrei bleibt, ist seit 1995 die Möglichkeit zum faktisch legalen Abbruch der Schwangerschaft zumindest teilweise im Gesetz festgeschrieben. Die von der schwangeren Frau selbst entschiedene Abtreibung (ohne Indikation) ist und bleibt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ‚Unrecht‘, wird jedoch nicht vom Straftatbestand des § 218a StGB erfasst und kann juristisch als faktisch gestattet gelesen werden. Ergänzt wird diese Straffreistellung durch zwei Indikatoren, die einen Abbruch nach der Frist ohne Einschränkungen erlauben: die medizinische und die kriminologische Indikation; Abbrüche nach dieser Indikation sind somit nicht unrechtmäßig. Die Kosten für eine Abtreibung muss, falls keine Indikation vorliegt, im Regelfall die Schwangere tragen. Der Zugang zu Abtreibungen ist zudem regionalen Unterschieden unterworfen. Welche Möglichkeiten zur Abtreibung im individuellen Fall bestehen, hängt stark vom jeweiligen Lebensumfeld ab (vgl. Notz 2008).<sup>8</sup>

Im Bezug auf die derzeitige Gesetzeslage lässt sich zusammenfassend festhalten, dass weiterhin kein Recht auf Abtreibung besteht. Die Entscheidungsfähigkeit der Schwangeren wird zwar formal suggeriert, von einer autonomen Entscheidung kann jedoch nicht die Rede sein. Die Verurteilung eines Abbruchs bleibt durch die §§ 218-219 – nicht nur – symbolisch bestehen.<sup>9</sup>

### Abtreibung als Politikum – am Beispiel der „Aktion 218“<sup>10</sup>

Die Forderung nach einem Recht auf Abtreibung gehörte bereits in der so genannten Ersten Frauenbewegung zu den zentralen Punkten der Auseinandersetzungen (vgl. Gerhard 1996; Maleck-Lewy 1994). Vielfach wird betont, dass das Thema Abtreibungsverbot in feministischen Diskussionen mindestens so alt sei wie der § 218 selbst (vgl. Rommelspacher 2001). Im



Kaiserreich wie in der Weimarer Republik setzten sich Frauen gegen den Paragraphen zur Wehr, der Schwangerschaftsabbrüche zuerst mit Zuchthaus, später „nur“ noch mit Gefängnis bestrafte. Die Forderung nach einem „Selbstbestimmungsrecht der Frau“ thematisierten zumindest die „Radikalen“ der Ersten deutschen Frauenbewegung. Später bezogen sie sich dabei auf aktuelle Streitfragen, wie eben auch die Kritik am § 218 (vgl. Gerhard 1996, 273 ff.). (Feministische) Kämpfe gegen das Verbot von Abtreibung haben eine lange und von unterschiedlichen Positionen geprägte Geschichte. Auch von der Neuen deutschen Frauenbewegungen wurde Abtreibung im 20. Jahrhundert in unterschiedlicher Weise thematisiert. Dabei verknüpften sich feministische Forderungen meist mit dem Anspruch auf Selbstbestimmung über die eigene Gebärfähigkeit und machten die straffreie Beendigung einer Schwangerschaft zu einem zentralen Politikum.

Die Verwendung des Begriffs „Abtreibung“ – anstelle des medizinisch-distanzierten Terminus „Schwangerschaftsabbruch“ – will explizit die politische Dimension des Rechts auf die mögliche Beendigung einer Schwangerschaft betonen. Im Kontext grundsätzlicher feministischer Forderungen nach der Aufhebung der Trennung zwischen Öffentlich und Privat bzw. einer Politisierung vormals als privat gefasster Konfliktfelder wie Hausarbeit, Kinderbetreuung oder Sexualität, gerieten gerade Schwangerschaftsabbrüche auf die feministische Agenda. Die Forderung nach einem Recht auf Abtreibung galt als Symbol im Kampf gegen die „Unterdrückung der Frau“.

Prominentes Beispiel für feministische Diskurse rund um den Abbruch von Schwangerschaften ist die „Aktion 218“, die Anfang der 1970er Jahre in Westdeutschland auf die politische Agenda trat. Nachdem Ende der 1960er Jahre bereits auf juristischer Ebene und von Gruppen wie der Humanistischen Union die Frage nach einer Reform beziehungsweise Streichung des § 218 thematisiert worden war, wurde das Thema Anfang der 1970er Jahre von feministischer Seite wieder aufgegriffen.<sup>11</sup>

Am 1. Juni 1971 veröffentlichte die Wochenzeitung „Der Stern“ eine Selbstbeziehungserklärung von 374 Frauen mit dem Titel: „Ich habe abgetrieben“ (vgl. Schwarzer 1971; Schulz 2002). Diese Aktion, die das in Frankreich veröffentlichte Selbstbekenntnis „Je me suis fait avortée“ zum Vorbild hatte, wird an vielen Stellen

als Anstoß für die Neuen deutschen Frauenbewegungen in Westdeutschland interpretiert (vgl. u.a. Holland-Cunz 2003).<sup>12</sup>

Die „Aktion 218“, wurde von einzelnen „autonomen“ Frauengruppen getragen. Alice Schwarzer, die rückblickend oft als alleinige Symbolfigur der Kampagne dargestellt wird, war lediglich die Initiatorin des Netzwerkes, das sich unter dem Grundkonsens der Forderung nach der ersatzlosen Streichung des § 218 zusammenschloss.

Hinter der zentralen Forderung der „Aktion 218“: „Weg mit dem § 218, und zwar ersatzlos“ verbergen<sup>13</sup> sich differenzierte Auseinandersetzungen mit den Verhältnissen rund um das Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen. Von großem Gewicht für diese Auseinandersetzung sind Erfahrungsberichte über illegalisierte Abtreibungen, in denen die prekäre, oft lebensbedrohliche Situation der Betroffenen thematisiert wird. Abtreibungen hatte es immer gegeben, nur der Austausch darüber ist neu. Das von der Berliner Gruppe „Brot & Rosen“ veröffentlichte „Frauenhandbuch Nr.1: Abtreibung und Verhütungsmittel“ (Brot & Rosen 1972) kann als Beispiel für die damit eng verbundene Idee der medizinischen Selbsthilfe dienen. Die selbst verlegte und weit zirkulierende Informationsbroschüre verbindet Forderungen gegen den § 218 mit der „Aufklärung“ über den „weiblichen Körper“, die „weibliche Anatomie“, Menstruationszyklen, Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Untersuchungen, Verhütungsmittel, Chemieindustrie und Kirche (vgl. ebd.). Dabei geht es vor allem darum, „Frauen“ unabhängiger von medizinischen Experten zu machen: „Wir Frauen müssen lernen uns selbst zu befähigen, das, was mit uns gemacht wird, fachlich beurteilen zu können“ (ebd., 4). In dieser Bewegung der Selbsthilfe werden auch „Abtreibungsfahrten“ nach England oder Holland organisiert und betroffenen Frauen somit eine Abtreibung ermöglicht. Außerdem organisieren Selbsthilfegruppen Abbrüche in Eigenregie.

Immer wieder taucht auch die Auseinandersetzung mit „weiblicher Sexualität“ auf, welche durch das Verbot der Abtreibung als angstbesetzt thematisiert wird. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in dem Verweis auf die besondere Situation finanziell schwächer gestellter Schwangerer. Der § 218 galt wie schon zu anderen Zeiten als „Klassenparagraph“.<sup>14</sup>



### *Die Forderung nach Selbstbestimmung im Kampf um die Abschaffung des § 218*

Den genannten Problemfeldern entsprechen Kernforderungen der „Aktion 218“, die in leicht variiender Form immer wieder auftauchen. Neben der ersatzlosen Streichung des § 218 verlangen die Publikationen und Aufrufe der „Aktion 218“ Abtreibung auf Krankenschein, durchgeführt mit einer schonenden Methode – der so genannten „Absaugmethode“ –, kostenfreie und schonende Verhütungsmittel (auch für „den Mann“) sowie umfassende sexuelle Aufklärung für alle. Entgegen verbreiteter Kritiken wird immer wieder betont, dass es dabei nicht um das grundsätzliche Gutheißen von Schwangerschaftsabbrüche gehe, sondern darum, dass diese als letzte Möglichkeit zur Verfügung stehen sollte. Entsprechend richten sich die Forderungen nicht nur gegen den § 218, sondern auch auf eine Verbesserung der Situation von Frauen mit Kindern. Sie betreffen somit auch den gesellschaftlichen Umgang mit Kindererziehung: Es werden mehr Kindergartenplätze, Hilfe für alleinerziehende Mütter und kinderreiche Familien ebenso eingeklagt, wie gleiche Bildungs- und Berufschancen für alle.

Selbstbestimmung steht im Mittelpunkt dieser Forderungen. Die Aktivist\_innen wollen selbst darüber entscheiden, wann, wie und ob sie Kinder bekommen. Zentral ist dabei die Forderung nach „weiblicher“ Kontrolle über medizinische und finanzielle Mittel zur Abtreibung. Während die Forderung nach Selbstbestimmung in der Selbstbeziehungskampagne noch eher implizit auftaucht, spitzt sich der Kampf um ein Recht auf Selbstbestimmung im Laufe der Auseinandersetzungen immer mehr zu: *„Ob Kinder oder keine, entscheiden wir alleine!“* lautet ein bekannter Slogan. Die Forderung nach Selbstbestimmung steht im Zeichen einer Verteidigung des Subjektstatus der „Frau“ gegenüber dem „Fötus“, der ihr in öffentlichen und juristischen Diskussionen umgekehrt oft als gleichberechtigtes Subjekt entgegengestellt wird (vgl. Paczensky 1980, 130). Der Slogan „Mein Bauch gehört mir“ soll zeigen, dass Frauen kollektiv von ihrem Körper ausgehen, d.h. sich selbst ernst nehmen.

Ein wichtiger Aspekt zur Erlangung der Selbstbestimmung ist eine autonome Wissensproduktion, die Frauen durch Selbsterfahrungsgruppen (Selbsthilfe/ Selbstuntersuchung) und bezogen auf die Abtreibungsfrage vor

allem durch die Veröffentlichung und Verbreitung von selbstverfassten medizinischen Ratgebern organisieren. Diese Selbstermächtigung hat unter anderem die „mündige Patientin“ zum Ziel. In diesem Sinne gelten Frauen als „Expertinnen ihrer selbst“ und der Austausch von Erfahrungen wird neben der selbstorganisierten Aneignung medizinischen Wissens zur Grundlage von Selbsthilfe und Selbstorganisation – mit dem Ziel der Mündigkeit. Es gilt der einfache Ausspruch: „Weil jede Frau darüber Erfahrung hat, kann jede Frau etwas dazu sagen“. Entdeckt wird nicht nur der § 218 als Politikum, auch das Wie seiner Bekämpfung wird nicht außer Acht gelassen. Begleitet wurden die Forderungen nach mehr Selbstbestimmung von der Einsicht, dass für diesen Kampf eine Organisation unabhängig von Männern, Parteien, Verbänden und anderen Institutionen notwendig sei. „Frauen gemeinsam sind stark!“ gilt als Aufruf zur autonomen, kollektiven Organisation.

### **Neue Herausforderungen feministischer Auseinandersetzungen: Diskussionen um Gen- und Reproduktionstechnologien**

Feministische Debatten um den § 218 sahen sich bald mit Diskussionen um die Verflechtung zwischen Reproduktionsmedizin, Gendiagnostik und Transplantationsmedizin konfrontiert (vgl. u.a. Krähnke 2007, 160 ff.). Die neuen technischen Möglichkeiten warfen neue Fragen auf. Und die Forderung nach Kontrolle über technische Methoden standen somit in einem neuen Licht. Hierzu gab es in den 1980er Jahren in Westdeutschland eine erste, breit gefächerte Debatte (vgl. Lenz 2008).<sup>15</sup> Die Thematik fand viele Anknüpfungspunkte in feministischen Diskursen. Innerhalb der Neuen Frauenbewegung entstand hieraus eine „Teilbewegung“, die den feministischen Konsens der 1970er Jahre über Körper, Abtreibung und Sexualität aus einer herrschaftskritischen Perspektive reflexiv hinterfragte (vgl. ebd., 649 f.).<sup>16</sup>

In diesem Kontext fanden zwei bundesweite feministische Kongresse statt, die die Diskussion um Gen- und Reproduktionstechnologien bündelten. Der Kongress „Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik“ wurde im April 1985 organisiert. Dreieinhalb Jahre später, im Oktober 1988 knüpfte der Kongress „Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien“ in Frankfurt am Main an die Diskussionen an, die sich





nach dem ersten Kongress entwickelt hatten. Neben zahlreichen Rednerinnen, nahmen nach Angaben der Organisatorinnen jeweils ungefähr 2000 Frauen an den Kongressen teil. Die beiden Kongresse markieren sicherlich nur zwei Momentaufnahmen westdeutscher Diskussionen der Neuen Frauenbewegungen, stellen aber eine dichte Sammlung von Beiträgen und Diskussionspunkten dar, die sich vor allem durch ihre bundesweite und auch internationale Vernetzung auszeichnen und umfangreich dokumentiert wurden (AK Frauenpolitik und SFPF 1986; Bradish u. a. 1989).

Auf den beiden Kongressen finden sich Frauen unter dem grundsätzlichen Konsens einer entschiedenen Ablehnung der neuen Technologien, die sich schon im „Kongresstitel spiegelt, zusammen. Ausgehend von dieser Übereinstimmung wird das Thema „Gen- und Reproduktionstechnologien“ auf beiden Treffen in vielfältiger Weise diskutiert und beleuchtet. Die Beiträge von 1986 sehen vor allem Frauen dieser „neuen Form der Gewalt“ ausgesetzt, die speziell von „Männern“ ausgeht (vgl. AK Frauenpolitik und SFPF 1986, 14). Auch die Beiträge des Frankfurter Kongresses von 1988 sind von der Annahme geprägt, Frauen seien im Besonderen von Gen- und Reproduktionstechnologien betroffen (Bradish u.a. 1989, 107). Damit verbundene Problemkomplexe wie neue Möglichkeiten der Kinderwunschbehandlung, In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Pränatale Diagnostiken werden zur Sprache gebracht (ebd. 1989). Besonders relevant wird schließlich der Bezug auf das Thema „Eugenik“.<sup>17</sup>

Die Akteur\_innen der Kongresse setzen sich auch mit den Forderungen nach *der* „Selbstbestimmung der Frau“ aus den Kämpfen gegen den § 218 kritisch auseinander: Waren die Forderungen nach dem Nutzen der Technik zum Abbruch von Schwangerschaften zuvor zentral gewesen, wird Technik nun oftmals als patriarchaler Eingriff in den Körper abgelehnt (vgl. u.a. Corea 1986; Zipfel 1987). Hier entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Ablehnung von Gen- und Reproduktionstechnologien auf der einen Seite und dem Kampf für einen nicht zuletzt technischen Zugang zu Abtreibung auf der anderen Seite. Die Forderung nach Selbstbestimmung taucht immer wieder als Kernproblem der Debatten auf.

### *Die Forderung nach Selbstbestimmung im Kampf gegen Gen- und Reproduktionstechnologien*

Die während der beiden Kongresse aufgestellte These eines Mehr an patriarchaler Kontrolle über den „weiblichen Körper“ durch die Möglichkeiten der Gen- und Reproduktionstechnologien ist jeweils eng mit der Forderung nach Selbstbestimmung und deren Reflektion verbunden. Bestritten wird das Argument, neue technische Möglichkeiten brächten ein Mehr an Selbstbestimmung: „Wir machen nicht mit, wenn unter dem Deckmäntelchen der Selbstbestimmung die Probleme wie schädliche Umwelt und gesundheitsschädliche Arbeits-Plätze auf unsere Schultern abgewälzt werden“ (Bradish u. a. 1989, 19). Betont werden hingegen strukturelle Problematiken, die mit der Nutzung von Reproduktionstechnologien zusammenhängen und selbstbestimmtes Handeln einschränken. Die Rede ist schließlich von einem „Mythos der Entscheidungsfreiheit“: Frauen seien weit von dem Recht auf den eigenen Körper entfernt und müssten sich dagegen wehren, dass „das System bestimmt, was gut und was schlecht ist“ (vgl. AK Frauenpolitik und SFPF 1986, 112). In der Begrüßungsrede 1988 wird konstatiert, dass sich Reproduktionstechnologien als „Terrain der Selbstbestimmung verkaufen“ ließen (vgl. Bradish u.a. 1989, 22) und in diesem Kontext reflektiert der Kongress die Ambivalenz: „Selbstbestimmte‘ Kontrolle – kontrollierte ‚Selbstbestimmung““ (vgl. ebd., 110-150).

Ganz bruchlos sind diese Positionierungen jedoch nicht. 1985 zeigt sich noch deutlich das Spannungsfeld zwischen einer feministischen Forderung nach Selbstbestimmung und der eigentlichen Ablehnung von Gen- und Reproduktionstechniken. Auf der einen Seite finden sich Beiträge, die an der Zurückweisung von Gen- und Reproduktionstechnologien festhalten und diese als Herrschaftsinstrumente ablehnen, die auf Kosten Anderer Freiheit versprechen (vgl. AK Frauenpolitik und SFPF 1986). Auf der anderen Seite wird den Technologien auch ein Potential an Selbstbestimmung von Frauen zugesprochen, das von dem Wie des Technologieeinsatzes abhinge. So werden beispielsweise „Leih“- bzw. „Mietmutterchaft“ und Selbstbestimmung in der Hand autonomer Frauengruppen als Mittel zu mehr Selbstbestimmung bei der Schwangerschaft vorgeschlagen (vgl. ebd., 35; 139).



Noch präsenter ist dieses Spannungsverhältnis in den Diskussionen des Frankfurter Kongresses von 1988. Schon in den Begrüßungsworten wird die Frage nach Selbstbestimmung aufgenommen.

„Die Gen- und Reproduktionstechnologien werden uns Frauen als Erweiterungen unserer Selbstbestimmung verkauft. So werden wir mit unserer Forderung nach einem selbstbestimmtem Leben mit einer Wegwerffreiheit (junk liberty) abgespeist, die den ‚Technodocs‘ die Freiheit gibt, über unsere Körper zu verfügen. Anstelle von Selbstbestimmung bleibt nur noch das ‚Recht‘ auf Eigentum und Verkauf des eigenen Körpers (bzw. der Körperteile)“ (Bradish u.a. 1989, 278).

In der Kritik stehen Begriffe von „Freiheit“ und „Selbstbestimmung“. Dem Potential für ein Mehr an Selbstbestimmung durch Gen- und Reproduktionstechnik wird auf dem zweiten Kongress schließlich einheitlich widersprochen. Bezogen auf Gen- und Reproduktionstechnologien sind vielmehr Argumentationen dominant, die diese einhellig als der Selbstbestimmung an sich entgegenstehend interpretieren (vgl. Bradish u.a. 1989). Im Ergebnis würden Frauen durch Gen- und Reproduktionstechnologien an Selbstbestimmung verlieren, statt sie zu gewinnen.

In all diesen Beiträgen schwingt also eine Kritik an dem Begriff der Selbstbestimmung mit, wie er innerhalb der Neuen Frauenbewegungen zuvor Verwendung gefunden hat. Die daraus resultierenden Schlussfolgerungen finden sich in unterschiedlicher Vehemenz wieder. Auf dem Kongress 1988 werden erste Antworten auf diese Ambivalenzen der Ablehnung der Technologien gefunden. Eine feministische Erkenntnistheorie wird ebenso gefordert, wie die „Wiederbelebung lebendiger Zusammenhänge“ (vgl. Bradish u.a. 1989, 255/ 123). Der 1988 bereits in der Begrüßungsrede als Problem identifizierten individualisierten Selbstbestimmung wird eine kollektive Herangehensweise entgegen gesetzt: „Nur in selbstbestimmten Zusammenhängen mit anderen Frauen können wir im gemeinsamen Kampf die patriarchalen Strukturen drinnen und draußen durchbrechen. Für ein kollektives und selbstbestimmtes Leben“ (ebd., 285), heißt es entsprechend kämpferisch.

### *Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Selbstbestimmungsbegriffe*

Sowohl die „Aktion 218“ als auch die beiden Kongresse gegen Gen- und Reproduktionstechnologien verweisen auf Selbstbestimmung als zentralen Diskussionspunkt. Beide Male geht es dabei um den Kampf gegen die Unterdrückung und Kontrolle von Frauen; einmal durch das Verbot der Abtreibung und das andere Mal durch die Anwendung von Gen- und Reproduktionstechnologien. Jeweils sind es „die Männer“ beziehungsweise patriarchale Strukturen, denen dieser Abwehrkampf gilt.

Die „Aktion 218“ stellt dabei die Idee autonomer Wissensproduktion und Organisation sowie das Ziel einer mündigen Patientin in ihren Mittelpunkt. Zentral für diese Äußerungen ist die Transformation vormals „privater Probleme“ in politische Fragen, die alle Frauen gemeinsam betreffen.

Die Statements auf den Kongressen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien wehren sich gegen die Verantwortungsabgabe an die Gynäkologie und die Tendenz einer „Qualitätskontrolle“ des potentiellen Nachwuchses. Angriffspunkt ist dabei auch ein individualisierter Umgang mit Technologien, dem Ideen kollektiver Verhaltensweisen entgegengestellt werden.

Unterschiedlich sind die Herangehensweisen insofern, als die Kongressbeiträge die Argumentationen der „Aktion 218“ auf dem Kongress 1988 in Frankfurt am Main kritisch reflektieren. Die Verwirklichung von Selbstbestimmung durch Technik aufgrund individualisierter Entscheidungen wird abgelehnt – auch wenn diese Argumentation anfangs teilweise brüchig ist.

Zusammenführen lassen sich die Beobachtungen der beiden feministischen Artikulationsmomente am Punkt der Kollektivität. Bei den Diskussionen um Selbstbestimmung werden statt individualisierter, kollektive Verhaltensweisen angestrebt. Hieran soll im Folgenden angeknüpft werden. Im Zentrum steht dabei das feministische „Wir“: Wie soll dieses „Wir“ handeln? Was genau meint die Forderung nach Selbstbestimmung, wenn es um ein kollektives feministisches Subjekt geht? Diese Fragen ermöglichen die Auseinandersetzung mit den Vorwürfen die Selbstbestimmungsbegriffe folgten neoliberalen Mustern. Ist die Forderung nach einem



selbstbestimmten „Wir“ tatsächlich eine Vorboten des neoliberalen Zeitgeistes des Selbstmanagements? Um diese Frageperspektive zu erläutern soll nun erstmal in das Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Selbstmanagement eingeführt werden.

### 3. Selbstbestimmungsbegriffe hinterfragen Selbstbestimmung oder Selbstmanagement

Mit Bezug auf die hier vorgestellten Debatten ist der Selbstbestimmungsbegriff der Neuen deutschen Frauenbewegungen an verschiedenen Stellen als neoliberale Anrufung kritisiert worden. Lisbeth N. Trallori bezeichnet den Selbstbestimmungsbegriff der Neuen deutschen Frauenbewegungen als „trojanisches Pferd“ (Trallori 2005, 21), das neoliberalen Gedankengut Eingang verschaffe. Dem Vorwurf liegt die Annahme zugrunde, dass bei Fragen der Abtreibung ein individualisiertes Individuum adressiert werde, das im konkreten Fall der Entscheidung in der Verantwortung sei, sich selbst zu managen. Andrea Trumann spricht von den feministischen, „individualisierten“ Selbstbestimmungsforderungen der Frauen aus Westeuropa und den USA als „Vehikel von Herrschaft“ (Trumann 2005, 21) und proklamiert: „Es droht nicht das endgültige Verschwinden der Frau als Mutter durch Reproduktionstechnologien, sondern die endgültige Durchsetzung des weiblichen Selbstbestimmungsrechtes“ (ebd., 19). Auch in aktuelleren Auseinandersetzungen um Fortpflanzungstechnologien wird die Forderung nach Selbstbestimmung mit Individualisierung als Anforderung in Verbindung gebracht. Charlotte Ullrich spricht diesbezüglich von den zu „Expertinnen ihrer Selbst“ gewordenen Patientinnen, deren Mehr an Selbstbestimmung vor allem die biopolitische Übernahme von Verantwortung und neuen Zwängen bedeute (Ullrich 2008). Trumann erweitert ihre Kritik schließlich auf die feministische, dekonstruktivistische Theorie Judith Butlers und wirft ihr ebenso wie den Gentechnologien eine fehlende Reflexion der Selbstdisziplinierung vor (Trumann 2005). Diese Einordnung von Selbstbestimmungsforderungen als neoliberal und individualisierend gilt es zu prüfen. Liegen in den angeführten Beispielen Selbstbestimmung und Selbstmanagement wirklich so nah beieinander?

Im Anschluss an Michel Foucault wurde für die Figur des individualisierten, selbstverantwortlichen Subjekts

im (Neo-)Liberalismus die Bezeichnung *unternehmerisches Selbst* gefunden, damit der ich in diesem Zusammenhang arbeiten möchte. Diese wird als zentrale Figur neoliberaler Subjektivierungsweisen beschrieben, also als eine Figur, die Maßstab für ein Subjekt-Werden ist. Die Figur des unternehmerischen Selbst entspricht einem diskursiv-wirksamen Maßstab, ist Fluchtpunkt alltäglicher Selbst- und Fremdkonstruktionen (Performanz), statt einer empirischen Zustandsbeschreibung zu entsprechen. Dieser Fluchtpunkt alltäglicher Konstruktion kann wie folgt umrissen werden: „Das unternehmerische Selbst umschreibt eine Ethik des Selbst, die zu einer Unterwerfung des gesamten Lebens unter marktwirtschaftliche Kalkulation aufruft, wobei das Ziel die Bewahrung der Reproduktion und Mehrung des eigenen Humankapitals ist“ (Opitz 2007, 105).

Damit wird auf das wirtschaftswissenschaftliche Konzept des „homo oeconomicus“ verwiesen, wonach Individuen stets als kosten-nutzen-maximierende, rationale Akteur\_innen eingeordnet werden. Dementsprechend werden Verhaltenserwartungen an Subjekte zwar ökonomisch Begriffen und Logiken formuliert, der ökonomische Mechanismus aber zugleich unterschlagen. Gerade die Ökonomisierung des Sozialen dethematisiert und individualisiert die ungleichen Effekte neoliberaler Verhaltensnormierung. Denn Wahl-Freiheit wird zur „Auswahl-Pflicht“ (Faber 2004) wer nicht die richtige Wahl trifft, ist selber schuld (vgl. Schmidt-Semisch 2000). Genau darauf verweist die Rede von Klient\_innen als Expert\_innen ihrer selbst (vgl. Ullrich 2008). Die Maxime lautet: manage Dich selbst! Es ist Deine Verantwortung, wie erfolgreich Dein Leben verläuft.

Foucault spricht im Zusammenhang moderner Gesellschaften von einer Individualisierungsmatrix, die den gesamten Gesellschaftskörper durchdringe (vgl. Foucault 1987). Macht drückt sich also in Form individualisierter Programme aus, die zur Regierung des Selbst, zur Sorge um Sich mahnen. Damit wird soziale gesellschaftliche Verantwortung in den Bereich der Verantwortung jeder\_s Einzelnen verlegt. Es geht in Foucaults Analyse folglich nicht allein um staatliche Politiken, sondern um Regierungstechniken, die auch in feministischen Diskursen auffindbar sind. Die Frage ist aber, ob beziehungsweise inwiefern dieser Vorwurf auch die Selbstbestimmungsforderungen im Rahmen der Debatten über Abtreibung, Gen- und Reproduktionstechnologien trifft.





Um dies zu überprüfen, werde ich im Folgenden der Figur des Unternehmerischen Selbst nachgehen und fragen, ob und inwieweit erstens die Lebensbedingungen und soziale Verhältnisse thematisiert oder ausgeblendet werden. Und ob und inwieweit zweitens gesellschaftliche Verantwortung und die Leistungsideologie an Individuen und deren Lebensführung delegiert wird.<sup>18</sup>

### Welche Selbstbestimmung wird gefordert?

Ich habe bereits oben gezeigt, dass in den feministischen Argumentationssträngen der 1970er und 1980er Jahre Selbstbestimmungsforderungen kollektiv adressiert waren. Der Vorwurf neoliberaler Muster der Anrufung zur Selbstbestimmung ist folglich nicht zutreffend, geht es doch um kollektive nicht individuelle Selbstbestimmung. Hinter den Forderungen nach Selbstbestimmung in den beiden untersuchten Argumentationen verbirgt sich nicht die Anrufung eines individualisierten, unternehmerischen Selbst, sondern ein kollektives Subjekts. Das lässt sich anhand der vorgestellten Selbstbestimmungsbegriffe aufzeigen.

#### *Kollektive statt individualisierte Selbstbestimmung ...bei der Aktion 218*

Gleichzeitig werden, anders als bei der neoliberalen Figur des unternehmerischen Selbst, Lebensverhältnisse von Frauen öffentlich benannt und soziale Kontexte in den Vordergrund gestellt. Die „Aktion 218“ thematisiert das Soziale in zweifacher Hinsicht. Zum einen ist die Politisierung des „Privaten“ ein Angelpunkt feministischer Interventionen, die u.a. auf die Abschaffung von „isolierter Hausarbeit“, die spezielle Situation eines Lebens mit Kindern oder die Interpretation des § 218 als „Klassenparagraph“ zielen. Die sozialen Verhältnisse werden für die „missliche Lage der Frauen“ verantwortlich gemacht.

Zum anderen werden – mit Ausnahme der ‚Klassenfrage‘ – nur patriarchale Hindernisse für Selbstbestimmung thematisiert. Es gibt, so scheint es, keine anderen Grenzen für Selbstbestimmung. Gesellschaftliche Dominanzverhältnisse jenseits patriarchal gefasster Sexismen bleiben damit außen vor. Sie werden zwar nicht verneint, aber schlichtweg nicht thematisiert und somit unsichtbar gemacht.

Die Forderung nach Selbstbestimmung reklamiert ein Konzept von weiblicher Autonomie, das bisher nur für Männer galt. Da gesellschaftliche Strukturen für die fehlenden Möglichkeiten zur Selbstbestimmung ursächlich sind, kommt es zudem nicht zu einer Verlagerung gesellschaftlicher Verantwortung auf Individuen. Das Gegenteil ist der Fall. Das handelnde Subjekt definiert sich als solidarisches Kollektiv der Frauen. „Frauen gemeinsam sind stark“ und „Wir müssen uns zusammmentun“ lauten die Parolen. Stets wird dabei die Notwendigkeit von Kollektivität und Solidarität betont. Gesellschaftliche Verantwortung wird also eingefordert und „private“ Probleme damit entindividualisiert.

Dieser kollektive Handlungsansatz hat zwei Seiten. Er ist einerseits von dem Wunsch geprägt Frauen sollten ihre Sache selbst in die Hand. Statt nur individualisierte Entscheidungsspielräume zu fordern, wird auf kollektive Selbstbestimmung gesetzt. Während Autonomie ein zentraler Ansatzpunkt der politischen Äußerungen der Aktion ist, finden sich im Forderungskatalog auf der anderen Seite viele Appelle an staatliches Handeln. Beispielhaft sind dafür die zentrale Forderung nach gesamtgesellschaftlicher Sexualaufklärung, krankenkassenfinanzierten Abtreibungen und freiem Zugang zu schonenden Verhütungsmitteln, wie sie von der „Aktion 218“ immer wieder in Aufrufen oder etwa einem Brief an den damaligen Bundesjustizminister vertreten werden. Die Ablehnung staatlichen Handelns wird also nicht konsequent verfolgt, sondern der Staat wird an seine gesamtgesellschaftlichen Aufgaben erinnert.

Schließlich muss erwähnt werden, dass die reklamierte „Unmündigkeit“ nicht als selbstverschuldet, sondern fremdbestimmt gefasst wird. Das Ziel der „mündigen Patientin“ hat also wenig mit der Idee eines selbstverantwortlichen Entscheidungszwangs einer sich selbst managenden Unternehmerin zu tun, sondern mit der Abwehr von Fremdbestimmung. Vielmehr wollten die Akteurinnen auch hier gerade *gemeinsam* zu „Expertinnen ihrer Selbst“ und damit kollektiv autonomer werden.

Wichtig zu erwähnen ist zudem die grundsätzlich antikapitalistische Ausrichtung der „Aktion 218“, die sich Wissen und Technik aneignen will, um sich von Bevormundungen durch andere frei zu machen. Das ist etwas anderes als die Übernahme einer Leistungsideologie in den Alltag, wogegen die Aktion Position bezieht<sup>19</sup>



### ...bei den Kongressen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien

Die beiden Kongresse gegen Gen- und Reproduktionstechnologien sind stark vom Hinterfragen feministischer Positionen zu Selbstbestimmung geprägt. Vor allem 1988 steht der Kongress unter der Einsicht, dass eine Debatte um die Geschichte und Aktualität weiblicher Selbstbestimmung notwendig sei (vgl. Bradish u.a. 1989). Die Auseinandersetzungen mit dem Selbstbestimmungsbegriff, der für die Abtreibungskampagne beansprucht wird, geht jedoch gleichzeitig mit einem Festhalten an einer Selbstbestimmungsforderung einher – werden doch Gen- und Reproduktionstechnologien als Bedrohung weiblicher Selbstbestimmung wahrgenommen.

Auf beiden Kongressen werden die Lebensbedingungen und gesellschaftlichen Verhältnisse thematisiert und als strukturelle Phänomene benannt. Individuelles Handeln wird so stets im gesellschaftlichen Kontext gedacht und dieser als von „patriarchalen Machtstrukturen“ durchzogen analysiert (vgl. ebd.). Die Arbeitsgruppe „Alte und neue Eugenik“ wertet 1985 die Entscheidung ein „behindertes Kind“ abtreiben zu lassen, nicht als ‚freie Entscheidung‘, sondern als eine Entscheidung, die in ihrem gesellschaftlichen Kontext zu betrachten sei (vgl. AK Frauenpolitik und SFPF 1986). Gerade das Ausblenden struktureller Ursachen und Bedingungen von Krankheit, Behinderung, Kinderwunsch und Unfruchtbarkeit wird angeprangert. Es wird betont, keine technokratischen Lösungen für sozial verursachte Probleme zu wollen (ebd.). Diese Kritik macht auch nicht vor feministischen Samenbanken halt, die als eine „Art alternativer Lebensborn“ bezeichnet werden (Bradish u.a., 32). Besonders ein rationales Verhältnis zum Körper – wie es für den homo oeconomicus charakteristisch ist – wird als materialistisch zurückgewiesen (vgl. ebd.). Wie bei der Aktion 218 werden patriarchale und teilweise auch innerfeministische Dominanzverhältnisse als Faktoren benannt, unterschiedliche Möglichkeiten von Frauen aufgrund anderer gesellschaftlicher Dominanzverhältnisse werden dennoch auch hier weitgehend ausgelassen.

Die Kongresse prangern wie bereits erläutert die „missbräuchliche“ Verwendung des Begriffs der Selbstbestimmung an. Entgegen dem Versuch, Gen- und Reproduktionstechnologien Frauen als Erweiterung ihrer

Selbstbestimmung zu „verkaufen“ (Bradish u.a. 1989), wird auf eine Rekontextualisierung der Forderungen nach Selbstbestimmung in emanzipatorischen und herrschaftskritischen Sinnzusammenhängen hingearbeitet. In diesem Sinne sprechen sich sämtliche Beiträge der Kongresse gegen eine Individualisierung von Verantwortung aus. Allerdings bleibt dieses Feld im Spannungsverhältnis zwischen dem Kampf gegen Individualisierung und für (selbst-)kritische Selbstbestimmung verhaftet. Es werden Stimmen laut, die aufgrund dieses Widerspruchs vor einem individualisierten Umgang mit Entscheidungen warnen. Maria Mies betont als stärkste Vertreterin dieses Ansatzes, dass es keine „Befreiung für mich allein“ oder „für meine Gruppe“ gebe (ebd., 46).

Argumente gegen Individualisierung richten sich auf eine Perspektive gemeinschaftlicher Problembewältigung. Ziel ist das gemeinsame statt individualisierte Tragen von Lebensrisiken, also die Vergesellschaftung beziehungsweise Kollektivierung des Sozialen (vgl. AK Frauenpolitik und SFPF 1986). Solidarität gilt als Waffe und so wirbt auch die Resolution des Kongresses 1988 „für ein kollektives und selbstbestimmtes Leben“ (Bradish u.a. 1989, 285). Auch hier lassen sich bei genauerem Hinsehen entscheidende Unterschiede der Selbstbestimmungsforderung zum Selbstmanagement des Unternehmerischen Selbst aufzeigen. Opponiert wird gegen die kosten-nutzen-maximierende Argumentation im Zusammenhang mit Gen- und Reproduktionstechnologien und damit gegen Praktiken, die eine Leistungsideologie auf den Körper beziehungsweise die Natur anwenden. Auch hier wird verurteilt, dass gesellschaftliche Probleme Individuen angelastet werden und statt dessen eine kollektive Übernahme von Verantwortung gefordert.

### Zusammenfassung

Sowohl die „Aktion 218“ als auch die Beiträge auf den beiden Kongressen thematisieren also die Lebensbedingungen und soziale Verhältnisse, unter denen Frauen leben. Anstelle *einer* individualisierten, rationalen Akteurin, geht das „Wir Frauen“ von kollektiven Politiken aus. Zwar werden Entscheidungen bei Fragen der Abtreibung und des Umgangs mit Gen- und Reproduktionstechnologien letztlich von einzelnen Frauen getroffen, deren selbstbestimmte Entscheidung aber in



einen kollektiven Kampf für Selbstbestimmung eingebettet ist. Frauen stehen nicht vereinzelt da, sondern sind „gemeinsam stark“, wie der Refrain eines Lieds der Bewegung betont. Nicht ‚manage Dich selbst‘ ist die Handlungsmaxime, sondern das gemeinsame Handeln eines feministischen Subjekts.

Trotz dieser kritischen Sicht auf Gesellschaft weisen die Debatten der damaligen Zeit Leerstellen auf. Eine Nicht-Benennung gesellschaftlicher Dominanzverhältnisse innerhalb und über die Kategorie Geschlecht hinaus ist festzustellen, das „Wir“ bleibt exklusiv. Daraus ergibt sich die Fragestellung, wie das Subjekt feministischer Selbstbestimmungsforderung überhaupt gedacht wird: Wer gehört zu diesem „Wir“? Und wer nicht?

### Wer soll sich eigentlich selbst bestimmen?

Trotz meiner Verteidigung des feministischen Begriffs der Selbstbestimmung gegenüber dem Verdacht seiner neoliberalen Vereinnahmung stellen sich aus einer queer-feministischen Perspektive<sup>20</sup>, die um die Auflösung und Entwirrung starrer Subjektvorstellungen bemüht ist, an das feministische „Wir“ der 80er Jahre kritische Fragen. Die damit verbundene Hinterfragung der (Re-)Produktion von Herrschafts- und Dominanzverhältnissen auch innerhalb feministischer Positionen soll für diesen Artikel fruchtbar gemacht werden.

Unter einer queer-feministischen Herangehensweise verstehe ich, sowohl Geschlecht als auch Sexualität politisch zu denken und einen identitäts-, gesellschafts- und herrschaftskritischen Einspruch gegen *heterosexistische* Verhältnisse geltend zu machen und dabei andere gesellschaftliche Ausschlussmechanismen einzubeziehen. Dabei ist ein wichtiges Moment nicht nur Identitäten als konstruiert, sondern auch die Gesellschaft als hierarchisch zu denken. Mit eben diesem Anspruch sollen nun die vorgestellten Selbstbestimmungsbegriffe und ihre Subjekt kritisch hinterfragt werden und weitere Ungleichheitskategorien miteinbezogen werden. Gerahmt wird dieses Ansinnen durch den Begriff der Normalisierung.

Vor dem Hintergrund der von Foucault beschriebenen Normalisierungsgesellschaft wird der Prozess der Normalisierung in den Mittelpunkt der Analyse moderner

Gesellschaften gestellt (Mertens 1999, 46). Normalisierung wird dabei als Versuch definiert, die Komplexität und Vieldeutigkeit moderner Subjektivitäten zu bewältigen. Normalisierung ist also ein Vorgang, der unterschiedlich verlaufen kann. Anke Engel z.B. geht davon aus, dass Subjektivierung mittlerweile in Prozessen flexibler Normalisierung und differenzierter ökonomischer Integration und nicht durch Prozesse der Ausschließung stattfindet (Engel 2002). Die „paradoxe Situation“ des Neoliberalismus (Pühl 2004, 115) soll folglich durch neue Formen der Normalisierung gemanagt werden. Normalisierung kann als ein sowohl ausschließender als auch einschließender Prozess (Hark 2001), disziplinierender, regulierender und selbstregulierender Machtformen (Engel 2004) definiert werden, der Subjekte hervorbringt und gleichzeitig von ihnen bestimmt wird. Engel bezeichnet Normalisierung als ein Zusammenspiel von flexibler Normalisierung und rigider Normativität (Engel 2002, 83). Dieser Prozess der Normalisierung ist dabei stets verbunden mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsmöglichkeiten; je nachdem welche Handlungsmöglichkeiten bestehen, gestaltet sich auch die Art und Weise, in der Subjekte in den Prozess der Normalisierung eingebunden sind.

Grundlegend für die Analyse von Normalisierungsprozessen ist, die Norm statt der Abweichung zum Problem zu machen. Im untersuchten Zusammenhang liegt der Fokus auf der Frage, welche Normen durch das Subjekt der Selbstbestimmungsforderungen der untersuchten feministischen Debatten gestützt werden. Das bedeutet vor allem zu prüfen, was nicht thematisiert und damit unsichtbar gemacht wird bzw. bleibt.

Es gibt also einen weiteren Aspekt unter dem ich die Selbstbestimmungsbegriffe betrachten möchte: den Aspekt der Normalisierung. Die herausgearbeitete Nicht-Thematisierung bestimmter Lebensbedingungen und gesellschaftlicher Verhältnisse, die Einfluss auf die Möglichkeit zur Selbstbestimmung haben, ist eng verknüpft mit der Anrufung bestimmter Normen. Und obwohl sich die untersuchten feministischen Selbstbestimmungsbegriffe einerseits gegen tradierte patriarchale Normen wehren, wirken sie andererseits selbst normalisierend. Denn hinter Selbstbestimmungsbegriffen der „Aktion 218“ und den Kongressen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien steckt ein normalisierendes Subjekt. Dieses lässt sich mit der Frage danach aufdecken, *wie* das feministische Subjekt der „Aktion 218“ und der beiden Kongresse gegen



Gen- und Reproduktionstechnologien gedacht wird. Wer steckt hinter dem feministischen „Wir“, dessen Selbstbestimmung gefordert und diskutiert wird?

### *Das normalisierende Subjekt der „Aktion 218“*

Die Publikationen der „Aktion 218“ erheben den Anspruch, sich um *das* „Problem aller Frauen“ zu kümmern. Vor dem Hintergrund einer vorausgesetzten Einheitlichkeit des feministischen Subjekts wird nach „unsere(r)n Bedürfnissen und Interessen“ geforscht. Von Unterschieden zwischen Frauen ist keine Rede. Aber was verbirgt sich nun hinter dem feministischen Subjekt, wer sind *die Frauen*? Diese Frage mag merkwürdig erscheinen. Stellt sie doch scheinbar Eindeutiges in Frage. Es ist ein zentrales Moment (queer-)feministischer Kämpfe die Eindeutigkeit der Kategorie „Frau“ aufzubrechen. Aus queer-feministischer Perspektive wird gefragt, ob die Kategorie „Frau“ wirklich so unanfechtbar, und unzweifelhaft und allumfassend ist, wie es die Normalität der Verhältnisse und Begriffe suggeriert und festschreibt. Die Frage, wer die „Frauen“ sind zielt also darauf ab zu erfahren, welche Ausschlüsse diese Kategorie produziert und damit normalisierend auf das feministisch Subjekt wirkt.

Seit den 1980er Jahren hat es zunehmend innerfeministische Kritiken gegeben, die darauf hinweisen, dass feministische Debatten Frauen oft als ausschließlich heterosexuell gedacht haben (vgl. Rich 1983; Wittig 2007). Daran anknüpfend fand in den 1990er Jahren die Kritik an einer zweidimensional gedachten Geschlechterordnung Gehör, die die Wechselseitigkeit von sozialem, biologischen Geschlecht und Begehren hervorhebt (vgl. Butler 1991). Mittlerweile ist daraus die Analysekategorie der Heteronormativität entstanden, die kurzgefasst die Verbindung einer heterosexuell gedachten Sexualität und einem binär gedachten Geschlechterverhältnis in den Blick nimmt. Heteronormativität ist ein zentraler Ansatzpunkt meiner kritischen Betrachtung.<sup>21</sup>

In den untersuchten Texten lässt sich eine heteronormative Argumentationsweise an vielen Stellen nachzeichnen. Es zeigt sich zum einen, dass Geschlechterverhältnisse binär, d.h. Frauen in Opposition zu Männern gedacht werden. Es geht um die Unterdrückung *der* Frauen durch *die* Männer. Dieses binär gefasste Verhältnis wird zusätzlich biologisch untermauert. Frauen

werden biologisch eindeutig eingeordnet und z.B. durch die Darstellung von „Anatomie und Organismus der Frau“ im „Frauenhandbuch Nr.1“ homogen charakterisiert. Gleichzeitig wird die soziale Rolle, wie die Zuordnung zur Kinderbetreuung, als anerzogen, sozial konstruiert gedeutet. Das soziale Geschlecht wird als Konstruktion begriffen, das biologische Geschlecht unter einem heteronormativen Blickwinkel hingegen nicht.

Zum anderen geht mit den beschriebenen Vorstellungen ein heteronormatives Bild von Sexualität einher. Zwar argumentiert die „homosexuelle Aktion westberlin“ ebenfalls gegen den § 218, der auch „schwule Frauen“ etwas angehe, doch werden lesbische Frauen und ihre Sexualität von den restlichen Publikationen der „Aktion 218“ im Gegenzug nicht benannt. Die Dokumentation der Frankfurter Aktionswoche betont zwar, dass sich Abtreibungsmethoden gegen „die Gesundheit und Sexualität aller Frauen“ richten. Alle Frauen werden hier jedoch nicht integriert. Was unter der „Sexualität aller Frauen“ zu verstehen ist, ist an anderer Stelle klar definiert. Wenn im „Frauenhandbuch Nr.1“ von Geschlechtsverkehr die Rede ist, heißt es beispielsweise: „Die Scheide stellt den Eingangskanal für den männlichen Samen dar“. Zudem wird festgestellt, dass das „Jungfernhütchen“ beim ersten Geschlechtsverkehr einreißt (vgl. ebd., 13). Geschlechtsverkehr ist also gleichgesetzt mit heterosexueller Penetration. Bei dieser Konzeption von Sexualität wird zwar nicht gegen andere Formen von Sexualität argumentiert, aber diese werden schlichtweg ignoriert und bleiben somit unsichtbar. Sichtbar bleibt hingegen die homogene Gruppe der Frauen, für die *der erste Geschlechtsverkehr* durch das Einreißen des Jungfernhütchens definiert ist.

Zusammenfassend kann die These aufgestellt werden, dass die Forderung nach „umfassender Aufklärung aller“ heteronormativ geprägt ist. Die Argumentationen der „Aktion 218“ bleiben einem Modell verhaftet, in dem das biologisch gefasste Geschlecht, das soziale Geschlecht und das Begehren in einer zirkulären Kausalität zueinander stehen, wie Butler es im Modell der heterosexuellen Matrix beschreibt (vgl. Butler 1991, 22ff.). Zwar werden die Geschlechterverhältnisse auf der Ebene des sozialen Geschlechts angegriffen. Aber auf der Ebene des Begehrens, dominiert das Bild vereinheitlichender Identitätszuschreibungen: eine Frau lebt Sexualität mit einem Mann. Und auch die Frage nach





dem biologischen Geschlecht scheint geklärt: Frauen sind diejenigen, die gebären können. Damit ist die Geschlechterkonstruktion der untersuchten Diskurse der „Aktion 218“ in einer heteronormativen Konstruktion gefangen, die von zwei oppositionellen Geschlechtern ausgeht, welche sich aufeinander beziehen. Zwar sind Fragen um Abtreibung auf den ersten Blick eng mit als heterosexuell benannten Praxen verbunden, dennoch kann dies nicht eine ausschließlich Bezugnahme auf Heterosexualität erklären.<sup>22</sup> Die (Wieder-)Aneignung ‚weiblicher Sexualität‘ scheint stets auf heteronormative Praxen bezogen. Das heteronormative Muster drückt sich gerade darin aus, dass bei der Thematisierung von Sexualität heterosexuelles Begehren unhinterfragt voraus gesetzt und allein gestellt wird. Durch diese Auslassung reproduziert sich die Norm der heterosexuellen Zweigeschlechtlichkeit, anstatt sich um ein nicht-heteronomatives Thematisieren von Sexualität im Kontext von Abtreibung zu bemühen.

Letztlich liegt die Problematik zudem in der Privilegierung der Kategorie Geschlecht gegenüber der Kategorie Sexualität, wobei auch noch andere Dominanzverhältnisse ausgeblendet werden. Dies wird sogar explizit benannt. Beispielsweise formuliert Alice Schwarzer: „Nichts diskriminiert stärker als das Geschlecht, nicht einmal die Rasse“ (Schwarzer 1971, 138). Auch „Brot & Rosen“ reden in einer Gleichsetzung von der „Sklaverei der Frau“. Hier wird die Wirkmächtigkeit rassistischer gesellschaftlicher Strukturen in fataler Weise negiert.

Aber nicht nur die Realität rassistischer gesellschaftlicher Strukturen und Ausbeutungsverhältnisse wird verdeckt, auch die Kategorie der Befähigung von Menschen wird in besonderer Weise ausgeblendet. So ist die Rede vom „Wunschkind“ stellenweise mit einer eugenischen Argumentation verknüpft. Eine Zeitung zum § 218 fordert die Streichung des Paragraphen unter anderem mit folgender Begründung: „Viele Frauen wissen, dass sie geschädigte Kinder erwarten, aber sie erhalten trotzdem nicht das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch“. Zumindest in dieser Äußerung geht es also darum, „geschädigte“ Kinder zu verhindern. Gefordert wird hingegen eine umfassendere Aufklärung über Risiken: welches Alter und welche Krankheiten zu Missbildungen bei Kindern führen können. Anstelle gesellschaftliche Verhältnisse anzuprangern, die dem Leben mit ‚behinderten‘ Kindern Hürden in den

Weg stellen, wird die ‚Behinderung‘ an sich als Problem gefasst. Auch bevölkerungspolitische Maßnahmen werden nicht konsequent abgelehnt. Zwar wenden sich zum Beispiel „Brot & Rosen“ gegen „Geburtenkontrolle als Herrschaftsinstrument“. Die „Frauenaktion 70“ hingegen fordert abtreibungsfördernde Politiken wie in Japan oder Indien, wobei sie die bevölkerungspolitischen Motive dieser Programme ignoriert. Damit wird die Lebensrealität von Frauen in diesen Kontexten eindeutig ausgeblendet.

Eine Reflexion innerfeministischer Ausschlussmechanismen und Dominanzverhältnisse wird allerdings im Bezug auf die „Klassenfrage“ vorgenommen. Auch wird an verschiedenen Stellen thematisiert, dass „Arbeiterfrauen“ noch wenig in den einzelnen Gruppen vertreten seien und diesbezüglich der Rückschluss gezogen, dass sich „grundsätzliche Mängel unserer Gesellschaft“ auch bei Frauen wiederfinden.

#### *Das normalisierende Subjekt gegen Gen- und Reproduktionstechnologien*

Auch die Dokumentationen der beiden Kongresse in den 1980er Jahren stehen im Zeichen einer Politik *aller* Frauen, die auch auf den Widerstand *aller* Frauen setzt (vgl. AK Frauenpolitik und SFPF 1986, 13; Bradish u.a. 1989, 75). Dieses „Wir“ der Kongressdebatten schließt zwar mehr Frauen ein als bei der „Aktion 218“. Internationale Kontexte und Frauenbewegungen werden explizit angesprochen. Außerdem ist ein Bewusstsein für Dominanzverhältnisse *unter* Frauen vorhanden, was beispielsweise durch den Verweis unterstrichen wird, dass Reproduktionstechnologien und Adoption „privilegierten Frauen durch die Unterdrückung anderer Frauen“ ermöglicht würden (vgl. Bradish u.a. 1989, 158). Bei der Betrachtung des diesen Äußerungen zugrunde liegenden feministischen Subjekts fällt aber auch hier dessen heteronormative Einbindung auf. Frauen und Männer werden in klassischen binären Kategorien gedacht, wobei „Frau-Sein“ über den „weiblichen Körper und seine einzigartige Fähigkeit menschliches Leben zu schaffen“ definiert wird (vgl. AK Frauenpolitik und SFPF 1986, 46). Das Fehlen der Gebärfähigkeit wird hingegen als Mangel und Problem charakterisiert (vgl. Bradish u.a. 1989, 76).<sup>23</sup> Die Festschreibung auf zwei Geschlechter wird sogar explizit nicht als Herrschaftsverhältnisse verfestigende Konstruktion begriffen. Maria Mies argumentiert 1985: „Zweigeschlechtlichkeit





als solches ist nicht unser Problem, sondern das Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnis zwischen Frauen und Männern“ (ebd., 116). Ansatzpunkte für Kritik finden sich hingegen auch hier wieder im Bezug auf die Konstruktion des sozialen Geschlechts. Dabei werden an verschiedenen Stellen z.B. das Bild der „Normal-Frau“ (ebd., 79) und der Kinderwunsch als soziale Konstruktion anerkannt (ebd., 145).

Obwohl gerade auf dem Kongress 1988 auch lesbische Positionen vertreten sind, werden Sexualität und Kinderwunsch durch die heteronormative Brille betrachtet. Dass auch nicht-heterosexuelle Paarkonstellationen Verhütungsfragen oder Kinderwünsche beschäftigen können, wird ausgeblendet. Dies führt allerdings bereits zu internen Kritiken. Rita Kronauer stellt in ihrem Beitrag „Lesben gegen Gen- und Reproduktionstechnologien“ zudem explizit fest, dass, wenn in feministischen Diskussionen von Sexualität die Rede sei, automatisch Heterosexualität gemeint wäre. Sie fordert daher zu einer Auseinandersetzung mit Heterosexismus auf (vgl. ebd., 133 ff.). Sylvia Groth macht zudem bereits 1986 darauf aufmerksam, dass das Ziel der Trennung von Sexualität und Fortpflanzung nur für heterosexuelle Frauen gelte (vgl. AK Frauenpolitik und SFPF 1986, 109). Auch die Kongressresolution wendet sich „gegen Zwangsheterosexualität“ (vgl. Bradish u.a. 1989). Es ist zu bemerken, dass die Kategorie Sexualität nicht durchgängig heterosexuell gedacht wird, aber heterosexuelle Deutungsmuster überwiegen.

In der Reflexion der Kampagnen gegen den § 218 wird das Problem eugenischer Argumentationslinien in feministischen Debatten aufgegriffen. Silvia Kontos bringt dies auf den Punkt: „Selbst die Frauenbewegung hat in fataler Weise in der § 218- Debatte zuweilen die ‚Horrorversion‘ der Behinderung benutzt, um das Recht auf Abtreibung zu begründen“ (vgl. AK Frauenpolitik und SFPF 1986, 114). Frauen werden nicht mehr als bloße Opfer gesehen und Behinderung gerät als soziale Konstruktion in die Kritik. Die Befähigung von Menschen wird vor allem auf dem Kongress 1988 als soziale Konstruktion verstanden und somit ins Feld kritischer Gesellschaftsanalysen mit aufgenommen.

## Zusammenfassung

Die Annahme einer normalisierenden Subjektposition

kann in allen untersuchten Äußerungen ausgemacht werden. Dabei ist festzustellen, dass die Kongressbeiträge dies eher reflektieren als die untersuchten Veröffentlichungen der „Aktion 218“. Sowohl die „Aktion 218“ wie auch die Beiträge der beiden Kongresse greifen auf heteronormative Bilder zurück beziehungsweise bringen sie selbst hervor. Geschlecht wird binär und Begehren heterosexuell gedacht. Bemerkenswert ist, dass auf dem zweiten Kongress in Frankfurt diese Problematik zwar reflektiert wird, unterdessen aber weiterhin eine Reproduktion heteronormativer Denkmuster stattfindet. Die Einsicht in das Phänomen der sozialen Konstruktion begrenzt sich in den Untersuchungsmaterialien lediglich auf das soziale Geschlecht (gender).

Während die „Aktion 218“ die Kategorie Geschlecht in ihrer sozialen Ausprägung – also gender – privilegiert und damit andere Dominanzverhältnisse ausblendet, zeigen die Kongressbeiträge ein höheres Bewusstsein für die Dominanzverhältnisse unter „Frauen“. Allerdings ist das „Wir“-Subjekt auch hier noch relativ verallgemeinernd gefasst.

Das Ausblenden unterschiedlicher körperlicher Befähigungen von Frauen innerhalb der Publikationen der „Aktion 218“ ist zentraler Kritikpunkt der Kongressdebatten an den Selbstbestimmungsbegriffen vorausgegangener Artikulationen der Neuen deutschen Frauenbewegungen. „Behinderung“ wird vor allem auf dem Kongress 1988 als soziale Konstruktion verstanden und somit ins Feld kritischer Gesellschaftsanalysen mit aufgenommen.

## 4. Fazit

Die genauere Analyse macht deutlich: Die Selbstbestimmungsbegriffe der untersuchten Debatten zielen zwar nicht auf Individualisierung. Selbstbestimmung in ihrer kollektiv gefassten Ausgestaltung lässt sich daher auch nicht den neoliberalen Argumentationsmustern des unternehmerischen Selbst zuordnen. Allerdings ergibt sich aus der Hinterfragung des angerufenen Wir-Subjekts Anlass zur Kritik: das feministische Wir ist homogen, heterosexuell, weiß und uneingeschränkt befähigt gedacht. Mit dieser normalisierenden Anrufung werden Normen und Ausschlüsse (re-)produziert. Deutlich geworden ist aber auch, dass es in der



Zeitspanne zwischen den beiden untersuchten Phasen einen Wandel gegeben hat. Feministische Theorie wurde rezipiert und reflektiert. Und in eben diesem Sinne kann ein Ausblick darauf gegeben werden, was das Untersuchte für aktuelle queer-feministische Debatten vor allem um Selbstbestimmung heißen kann, was von der „eigenen“ Geschichte gelernt werden kann.

Die Analyse hat einen zentralen Punkt deutlich gemacht: die Forderung nach kollektiver Selbstbestimmung hat sich als anti-neoliberales Moment der untersuchten Diskurse herauskristallisiert. Hierin liegt ein Hauptanknüpfungspunkt für eine queer-feministische Perspektive auf Selbstbestimmung: das Streben nach *kollektiver* Autonomie. Anstatt die Überwindung von herrschaftsdurchdrungenen Strukturen, Identitätskonstruktionen und Normalisierung auf einer individuellen Ebene anzustreben, liegt das Potential darin, Kollektivität in den theoretisch-aktivistischen Artikulationen zu stärken. Gerade das kollektive Moment birgt das Potential, queer-feministische Bestrebungen gegen Heteronormativität, starre Identitätskategorien und Normalisierung jenseits von neoliberalen Politiken zu entwickeln. Die vielfach kritisierte Einbindbarkeit queer-feministischer Politiken in Formulierungen individualisierender, neoliberaler Programme kann schließlich durch diese Betonung von Kollektivität angegriffen und somit Selbstbestimmung gefordert werden, ohne dem Credo individualisierten Selbstmanagements zu verfallen.<sup>1</sup>

Das zweite Ergebnis meiner Analyse zeigt das Potential queer-feministischer Perspektiven in der Reflexion feministischer Artikulationen. Der Problematik normalisierender Subjekte in dem „Wir“ der Selbstbestimmung kann eine queer-feministische Kritik an fixen Identitätskategorien entgegen gehalten werden. Kollektive Selbstbestimmung zu fordern sollte dann heißen, nicht genau zu wissen wer „Wir“ sind. Das „Wir“ eines Kampfes für Selbstbestimmung und gegen ein Verbot von Abtreibung könnte dementsprechend nicht mit „alle Frauen“ übersetzt werden, sondern es sollte ständige Unklarheit darüber herrschen, wer dieses „Wir“ genau ist. Im Zentrum sollte vielmehr das „Was“ stehen: für eine kollektive, solidarische Selbstbestimmung aller.

Zudem hat die Analyse auch deutlich gemacht, dass das „Wie“ von Selbstbestimmung und ihrem Subjekt

nicht außer Acht gelassen werden darf. Innerhalb der Forderung nach kollektiver Selbstbestimmung muss das Moment gesellschaftlicher Hierarchien und Dominanzverhältnisse mit gedacht werden. Das Subjekt der Selbstbestimmungsbegriffe muss also nicht nur gleichzeitig mit Kollektivität und Diversität verbunden werden, sondern auch bestehende Hierarchien berücksichtigen. Das herrschaftskritische Potential eines kollektiven Selbstbestimmungsbegriffes liegt dabei darin, Selbstbestimmung unabhängig und gleichzeitig unter Berücksichtigung von Interdependenzen einzufordern.

Anschließend sollte außerdem festgehalten werden, dass nicht nur Gen- und Reproduktionstechnologien, Abtreibung, Sexualität und Geschlecht politisch zu fassen sind, sondern eben auch Konzepte von Selbstbestimmung. Als politischer Begriff muss Selbstbestimmung beständig bestehende gesellschaftliche Dominanzverhältnisse hinterfragen. Daraus ergibt sich ein Selbstbestimmungsbegriff, der versucht weder auf Normen der Aufklärung noch auf ein unternehmerisches Selbst zu setzen. Jenseits der Pole zwischen körperloser Vernunft und naturbestimmtem Körper und der Idee einer Planbarkeit als Befreiung ist Selbstbestimmung so nicht konsumierbar, sondern nur Ergebnis eines kollektiven Kampfes gegen die Strukturiertheit dieser Gesellschaft – eines Kampfes für eine Gesellschaft, die die Selbstbestimmung aller im Kollektiv ermöglicht.

## 5. Fragen zum Text

Wieso ist es notwendig feministische Selbstbestimmungsbegriffe zu hinterfragen?

Welche Rolle spielen Forderungen nach Selbstbestimmung in den Debatten um die „Aktion 218“?

Welche Rolle spielen Forderungen nach Selbstbestimmung in den Debatten um die Kongresse gegen Gen- und Reproduktionstechnologien?

Welche Unterschiede beziehungsweise Gemeinsamkeiten lassen sich für die Selbstbestimmungsbegriffe der untersuchten Beispiele ausmachen?

Was ist mit dem Begriff des „Selbstmanagements“ gemeint?



Worin liegt der Unterschied zwischen Forderungen nach Selbstmanagement und den untersuchten Forderungen nach Selbstbestimmung?

Was ist mit einem normalisierenden Subjekt gemeint? Inwiefern findet sich ein normalisierendes Subjekt in den untersuchten Beispielen wieder?

Was sind die Schlussfolgerungen aus der Analyse der Selbstbestimmungsbegriffe? Sind diese überzeugend? Wo bleiben Leerstellen?

Worin liegt das „Lehrreiche“ der Analyse für aktuelle queer-feministische Politiken?

## 6. Links zum Thema

<http://no218nofundis.wordpress.com/>  
<http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/>  
<http://www.frauenmediaturm.de>

## 7. Literaturverzeichnis

Achtelik, Kirsten 2008: Jeder nur ein Kreuz. In: jungle World. Im Internet unter: <http://jungle-world.com/artikel/2008/38/23434.html> [Zugegriffen: 20. April 2009].

Achtelik, Kirsten 2009: Die Offensive der Lebensschützer. In: jungle World. Im Internet unter: <http://jungle-world.com/artikel/2009/15/33921.html> [Zugegriffen: 20. April 2009].

AK Frauenpolitik, DIE GRÜNEN im Bundestag und Sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis für Frauen e.V. SFPF (Hrsg.) 1986: Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik. Dokumentation zum Kongress vom 19.-21.4.1985 in Bonn. 1. Aufl. Köln: Kölner Volksblatt Verlag.

Bock von Wülfigen, Bettina 2002: Homogene Zeugung - Beschreibung eines Paradigmenwechsels in der Repromedizin. In: Potsdamer Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung, Heft 2002(Transformationen: Wissen, Mensch, Geschlecht), S. 26 - 40.

Bock von Wülfigen, Bettina 2007: Genetisierung

der Zeugung. Eine Diskurs- und Metapheranalyse reproduktionsgenetischer Zukünfte. Bielefeld: transcript.

Bradish, Paula, Erika Feyerabend und Ute Winkler (Hrsg.) 1989: Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien. Beiträge vom 2. Bundesweiten Kongress. Frankfurt, 28. -30.10.1988. München: Frauenoffensive.

Brot & Rosen 1972: Frauenhandbuch Nr. 1: Abtreibung und Verhütungsmittel. Berlin.

Butler, Judith 1991: Das Unbehagen der Geschlechter. 1. Aufl. Frankfurt am Main: suhrkamp.

Corea, Gena 1986: MutterMaschine. Reproduktionstechnologien von der künstlichen Befruchtung zur künstlichen Gebärmutter. Berlin: Rotbuch Verlag.

Diehl, Sarah 2007a: Deproduktion. Schwangerschaftsabbruch im internationalen Kontext. 1. Aufl. Aschaffenburg: Alibri.

Diehl, Sarah 2007b: Auch das gehört zum Leben dazu. Der Schwangerschaftsabbruch: Das unangenehme und vernachlässigte Thema. In: Sonja Eismann (Hrsg.): Hot Topic. Popfeminismus heute, Mainz: Ventil, S. 52 - 65.

diskus 2007: Das Private ist privat. Frankfurt.

Dornhof, Dorothea 2005: Postmoderne. In: Christina von Braun und Inge Stephan (Hrsg.): Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien, Köln: Böhlau Verlag, S. 261 - 284.

Engel, Antke 2002: Repräsentation als Angelpunkt politischer Praxis. In: Wider die Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlecht im Fokus queerer Politik der Repräsentation, Politik und Geschlechterverhältnisse. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, S. 194 - 229.

Engel, Antke 2004: Wie regiert die Sexualität? Michel Foucaults Konzept der Gouvernementalität im Kontext queer/feministischer Theoriebildung. In: Marianne Pieper und Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hrsg.): Gouvernementalität - Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault, Frankfurt/ New York: Campus Verlag, S. 224 - 239.

Faber, Brigitte 2004: Privat oder politisch?



Akzeptanz und Selbstbestimmung in Zeiten der Gen- und Reproduktionstechnologien. In: Sigrid Graumann und Ingrid Schneider (Hrsg.): Verkörperte Technik - Entkörperte Frau. Biopolitik und Geschlecht, Politik der Geschlechterverhältnisse. Frankfurt am Main: campus, S. 167 - 182.

Foucault, Michel 1987: Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts. In: Hubert L. Dreyfuß und Rabinow (Hrsg.): Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Weinheim: Beltz Athenäum, S. 243 - 261.

Gerhard, Ute 1996: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Hamburg: Rowohlt.

Graumann, Sigrid 2002: Repro-Genetik - Vorschlag für eine feministische Positionierung. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 60(Stammzellen, Stammhalter, Stammaktie), S. 23 - 34.

Graumann, Sigrid 2001: Weibliche Selbstbestimmung und die Angebote der Fortpflanzungsmedizin. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 59, S. 131 -137.

Graumann, Sigrid 2003: Von Kinderwünschen und Wunschkindern - eine feministisch-sozialethische Reflexion der medizinisch-technischen Kontrolle von Zeugung und Schwangerschaft. In: Sigrid Graumann und Ingrid Schneider (Hrsg.): Verkörperte Technik - Entkörperte Frau. Biopolitik und Geschlecht, Frankfurt/New York: campus.

Hark, Sabine 2001: Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie. Sabine Hark (Hrsg.). Leske+Budrich, Opladen.

Hartmann, Jutta, Christian Klesse, Peter Wagenknecht, Bettina Fritzsche und Kristina Hackmann 2007: Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hennessy, Rosemary 2000: Profit and Pleasure: Sexual Identities in Late Capitalism. 1. Aufl. Routledge.

Herrmann, Steffen Kitty 2006: Performing the Gap - Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung. In: A.G. Gender-Killer (Hrsg.): Das gute Leben - Linke

Perspektiven auf einen besseren Alltag, Münster: Unrast, S. 195 - 203.

Holland-Cunz, Barbara 2003: Die alte neue Frauenfrage. 1. Aufl. Frankfurt am Main: suhrkamp.

Krähnke, Uwe 2007: Selbstbestimmung. Zur Konstruktion einer normativen Leitidee. 1. Aufl. Göttingen: Vellbrück.

Lenz, Ilse (Hrsg.) 2008: Die neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellenstudie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Mahrad, Christa 1987: Schwangerschaftsabbruch in der DDR : gesellschaftliche, ethische und demographische Aspekte. Frankfurt am Main: Lang.

Maleck-Lewy, Eva 1994: Zur Geschichte der Abtreibungsregelung in Deutschland. In: Eva Maleck-Lewy (Hrsg.): Und wenn ich nun schwanger bin? Frauen zwischen Selbstbestimmung und Bevormundung, Berlin: Aufbau-Taschenbuch-Verlag.

Mehrtens, Herbert 1999: Kontrolltechnik Normalisierung. Einführende Überlegungen. In: Herbert Mehrtens und Werner Sohn (Hrsg.): Normalität und Abweichung. Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 9 - 29.

Notz, Gisela 2008: Selbstbestimmung und radikale Gesellschaftskritik? Zur Aktualität des Kampfes um den § 218 StGB. In: Berlin (unveröffentlichter Vortrag).

Ommert, Alek 2007: Abtreibung aus nicht-heteronormativer Perspektive denken. In: diskus - Frankfurter Student\_innen Zeitschrift, 2(2007), S. 22 - 25.

Opitz, Sven 2007: Gouvernamentalität im Postfordismus. In: Christina Kaindl (Hrsg.): Subjekte im Neoliberalismus, Kritische Wissenschaften 2. BdWi-Verlag, S. 93 - 108.

outside 2009: Abortion Democracy. ein Gespräch mit Sarah Diehl und Kirsten Achtelik. In: outside the box. Zeitschrift für emanzipatorische Gesellschaftskritik, (1), S. 28 - 32.



Pühl, Katharina 2004: Der Bericht der Hartz-Kommission und die 'Unternehmerin ihrer selbst': Geschlechterverhältnisse, Gouvernamentalität und Neoliberalismus. In: Marianne Pieper und Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hrsg.): Gouvernamentalität - Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault, Frankfurt/ New York: Campus Verlag, S. 111 - 135.

Rich, Adrienne 1983: Zwangsheterosexualität und lesbische Existenz. In: Dagmar Schultz (Hrsg.): Macht und Sinnlichkeit: Ausgewählte Texte/ von Audre Lorde und Adrienne Rich, Berlin: Orlanda Frauenverlag, S. 138 - 168.

Richardson, Diane, Janice McLaughlin und Mark E. Casey 2007: Intersections Between Feminist and Queer Theory. 1. Aufl. New York: Palgrave Macmillan.

Rommelspacher, Birgit 2001: Weibliche Autonomie und gesellschaftliche Normierung. Berlin: ReproKult (Vortrag). Im Internet unter: <http://www.reprokult.de/doku1.html> [Zugriffen: 22. Februar 2009].

Schmidt-Semisch, Henning 2000: Selber schuld - Skizzen versicherungsmathematischer Gerechtigkeit. In: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann und Thomas Lehmke (Hrsg.): Gouvernamentalität der Gegenwart - Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt am Main: suhrkamp, S. 168 - 193.

Schulz, Kristina 2002: Der lange Atem der Provokation: Die Frauenbewegung in der Bundesrepublik und in Frankreich, 1968-1976. Bielefeld: Campus Verlag.

Schwarzer, Alice 1971: Frauen gegen den § 218. 1. Aufl. Frankfurt am Main: suhrkamp.

Trallori, Lisbeth N. 2008: Selbstbestimmung - Neue Technologien - Neoliberalismus. In: Brige Krondorfer, Miriam Wischer und Andrea Strutzmann (Hrsg.): Frauen. Nachrichten aus Demokratie und Politik, Wien: Promedia, S. 157 - 164.

Trumann, Andrea 2005: Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien. In: die röteln (Hrsg.): „Das Leben lebt nicht“. Postmoderne Subjektivität und der Drang zur Biopolitik, Berlin: Verbrecherverlag, S. 9 - 33.

Trumann, Andrea 2007: Die individualisierte Eugenik.

In: Sarah Diehl (Hrsg.): Deproduktion. Der Schwangerschaftsabbruch im internationalen Kontext, Aschaffenburg: Alibri, S. 178 - 184.

Ullrich, Charlotte 2008: Zwischen Hormonen, Mönchspfefferkraut und Lunayoga - somatische Selbsttechniken in der Kinderwunschbehandlung. In: Paula-Irene Villa (Hrsg.): schön normal. Manipulationen am Körper als Technologien des Selbst, Bielefeld: transcript, S. 219 - 243.

Wagenknecht, Peter 2007: Was ist Heteronormativität? Zur Geschichte und Gehalt eines Begriffs. In: Jutta Hartmann, Christian Klesse, Pezter Wagenknecht, Bettina Fritzsche und Kristina Hackmann (Hrsg.): Heteronormativität: Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 17 - 34.

Wittig, Monique 2007: La Pensée straight. Paris: Editions Amsterdam.

Zipfel, Gaby 1987: Reproduktionsmedizin. Die Enteignung der weiblichen Natur. Hamburg: Konkret Literatur Verlag.

## Archive

Frauenforschungs-, -bildungs- und -informationszentrum FFBI e.V.

Eldenaerstrasse 35 III, 10247 Berlin, E-Mail: [ffbiz@t-online.de](mailto:ffbiz@t-online.de)

FrauenMediaTurm: Das Archiv und Dokumentationszentrum

Bayenturm, 50678 Köln, im Internet unter: <http://www.frauenmediaturm.de>

Papiertiger – Kollektiv: KuKuCKs - Bibliothek e.V.  
Cuvrystraße 25, 10997 Berlin, e-mail: [Papier.Tiger@web.de](mailto:Papier.Tiger@web.de)

## 8. Über die Autorin

Inga Nüthen ist Diplom Politikwissenschaftlerin. Sie hat an der Freien Universität Berlin und der Université de Genève studiert. Seit 2009 ist sie als Lehrbeauftragte





am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin tätig und arbeitete zuletzt im Autonomem Frauenhaus Kassel. Sie lebt, arbeitet und ist politisch aktiv in Berlin.

Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Queer Theory, Feministische Theorien und Fragen zu kritischer Hochschullehre.

### Weitere Veröffentlichung:

Krikser, Thomas und Inga Nüthen 2010: Bildung für nachhaltige Entwicklung und ihre Geschlechter - zum Status quo der Geschlechterverhältnisse in der Bildung für nachhaltige Entwicklung. In: *femina politica*, 1/2010 (Feministische Perspektiven auf Nachhaltigkeit), S. 67-76.

Kontakt: [nuethen@riseup.net](mailto:nuethen@riseup.net)

## 9. Endnoten

1 Dieser Artikel ist die Kurzfassung meiner Diplomarbeit: „Feministische Debatten um Abtreibung und ihre Selbstbestimmungsbegriffe. Eine queer-feministische Auseinandersetzung mit Konzepten von Selbstbestimmung“, die ich im Juni 2009 am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin eingereicht habe.

2 Zur Auseinandersetzung um den Begriff der Selbstbestimmung siehe Kränke 2007.

3 Ich verwende den Unterstrich \*\_\*, um einen Platz zu markieren, den die deutsche Sprache gemäß der Logik einer binären Geschlechterordnung nicht zulässt. Damit soll der Raum eines <in between>, jenseits der Norm der Zweigeschlechtlichkeit ins Denkbare gelangen. Auch wenn diese Form des „genderns“ sicherlich nicht die Norm der heterosexuellen Zweigeschlechtlichkeit aufzulösen vermag, ist der Unterstrich \*\_\* ein sprachlicher Stolperstein, der an der Brüchigkeit in der Wiederholung dieser performativen Binarität ansetzt und so zumindest zum Nachdenken anregt (ausführlich hierzu siehe Herrmann 2006). Wenn ich von dieser Art des „genderns“ abweiche, geschieht dies in direkten und indirekten Zitaten.

4 An dieser Stelle möchte ich darauf verweisen, dass ich die Fragestellung dieser Arbeit nicht zuletzt wählte, weil ich als politische Aktivistin Teil dieses Widerstandes und der damit verbundenen Diskussionen war und bin. Ich schreibe diesen Text außerdem als weiße, in Deutschland lebende Akademikerin ohne körperliche Einschränkungen, mit deutschem Pass und Geburtsurkunde. Meine Perspektive auf gesellschaftliche Zusammenhänge ist durch diese Position innerhalb der Gesellschaft entscheidend strukturiert. Dabei verorten mich die mir zugeordneten Kategorien in Dominanzverhältnissen, sind aber nicht starr. Sie beschreiben keine deskriptiven Kategorien, sondern konstituierende und evaluierende Begriffe, die je nach theoretischer Verortung – die Praktiken, die sie zu beschreiben versuchen – zugleich prägen und definieren (vgl. Dornhof 2005, 265).

5 Zu aktuellen Diskussionen um Abtreibung und den § 218 siehe Achtelik 2008; Diehl 2007; outside 2009.

6 Im §218 Absatz 1 heißt es: „Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“ (§ 218 StGB 2009).

7 Hierzu siehe vertiefend Mahard 1987.

8 Auf die bundesdeutsche politische Tagesordnung geriet das Thema erneut, als die CDU/CSU-Fraktion im Herbst 2008 einen Gruppenantrag vorgelegte, der die Regelung im Hinblick auf eine medizinische Indikation bei Spätabtreibungen wieder verschärfen sollte. Eine Gesetzesänderung, die die Hürden für eine Abtreibung bei medizinischer Indikation verschärfen, wurde schließlich – nach einer kontroversen, öffentlichen Debatte – am 13. Mai 2009 verabschiedet. Sie schafft zusätzliche Bedingungen für so genannte Spätabtreibungen. Genaueres zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes findet sich in der Bundesratsdrucksache 447/09 (Bundesrat 2009).

9 Zur Aktualität der Auswirkung des § 218 jenseits bloßer Symbolik vgl. Notz 2008.

10 Für die Analyse habe ich auf graue Literatur wie Flugblätter, Zeitschriften und Informationsbroschüren zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit der „Aktion 218“ veröffentlicht wurden. Diese habe bei der Recherche im Archiv des Frauenforschungs-, -bildungs- und -informationszentrum e.V. (FFBIZ), im Archiv des FrauenMediaTurm und im papieriger (Archiv & Bibliothek der sozialen Bewegung) zusammengetragen. Aufgrund der Fülle des Materials, habe ich für diesen Artikel größtenteils darauf verzichtet einzeln auf die jeweiligen Quellen zu verweisen. Eine genauere Auflistung findet sich in meiner Diplomarbeit (Nüthen 2009). Zudem ist eine Sammlung grauer Literatur in Lenz 2008: „Die neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellenstudie“ dokumentiert.

11 Der § 218 StGB lautete 1971: „Ein Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zulässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft“.

12 Diese Interpretation der Rolle des Kampfes gegen den § 218 ist umstritten. Ilse Lenz etwa teilt diese Ansicht nicht ganz. Sie spricht auch von dem berühmt gewordenen Tomatenwurf während einer SDS-Delegiertenkonferenz am 12.9.1968 als „Symbol für den Neubeginn der Frauenbewegung in der Bundesrepublik“ (vgl. Lenz 2008, 27).

13 Ausführliche Schilderungen der Auseinandersetzungen und Dynamik innerhalb der Frauenbewegung und den debattierenden Kreisen werden im Präsenz geschildert, um sie stärker in den Kontext ihrer jeweiligen Zeit zu stellen.

14 Die Thematisierung des § 218 als „Klassenparagraf“ war schon innerhalb der ersten Frauenbewegung zentral (vgl. hierzu Maleck-Lewy 1994).

15 Wichtige Akteur\_innen waren die Zeitschrift „Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis“, das Buch von Duelli-Klein und Shelly Minden „Retortenmütter. Frauen in den Labors der Menschenzüchter“ (Duelli-Klein und Minden 1985) und das Feminist International Network of Resistance to Reproductive And Genetic Engineering (FINRRAGE). Außerdem wurde das Gen-ethische Netzwerk (GeN) gegründet, das den Anspruch vertritt, kritische Informationen zu Gen-, Bio- und Reproduktionstechnologien zu veröffentlichen. Mehr hierzu unter: [www.gen-ethisches-netzwerk.de](http://www.gen-ethisches-netzwerk.de) [aufgerufen am: 1.04.2009].

16 Ilse Lenz betont, dass zu diesem Themenbereich keine liberalen, feministischen Gruppierungen arbeiteten, sondern „radikal gleichheitliche und antipatriarchale feministische“ Strömungen und „internationaler sozialistischer Differenzfeminismus“ die Debatte prägten (Lenz 2008, 649).

17 Eugenik soll hier nicht nur mit staatlich verordneten Programmen gleichgesetzt werden. Anstatt Eugenik auf die menschenverachtenden Zwangsprogramme des Nationalsozialismus zu reduzieren, wird vielmehr davon ausgegangen, dass Eugenik – im Sinne des Foucault'schen Begriffs des Dispositivs – in eine Summe komplexer und widersprüchlicher Kräfte eingebettet ist. Dabei ist Eugenik eine Strategie ohne Strategen, also eine Politik, die sich teilweise ohne bewusstes Zutun der Akteur\_innen entwickelt. In diesem Kontext wird auch von einer „freiwilligen Eugenik“ gesprochen (siehe hierzu Schultz 2008).

18 Für die Analyse der Ähnlichkeit der Subjekte der Selbstbestimmungsbegriffe mit der Figur des unternehmerischen Selbst bin ich anhand von vier verschiedenen Aspekten vorgegangen, die Katharina Pühl an anderer Stelle herausgearbeitet hat. Aufgrund der begrenzten Länge des vorliegenden Artikels,



können die sich daraus ergebenden Fragestellungen hier nur kurz aufgelistet werden:

- Werden Lebensbedingungen als Ermöglichungs-/ Verhinderungsfall gesehen? (Entnennung)
- Werden emanzipatorische Begriffe für andere Sinnzusammenhänge eingesetzt? (Dekontextualisierung)
- Wird kollektive, gesellschaftliche Verantwortung auf Individuen verlagert? Werden kollektive Konflikte zu individuellen Problemen? (Ökonomisierung)
- Wird eine Leistungsideologie in die alltägliche Lebensführung integriert? (Set von neuen Praktiken)

19 Viele Rezeptionen treffen diesbezüglich vereinfachte Aussagen über den Selbstbestimmungsbegriff der Frauenbewegung (vgl. bspw. Tralori 2008; Trumann 2007).

20 Meine queer-feministische Perspektive, ist eine explizit innerfeministische Kritikperspektive, die dem Anspruch einer Herrschaftsabsage gerecht werden will und gerade dem Ansinnen eines solidarischen Debattenbeitrags verpflichtet ist. Ich nehme queer-feministische Theorien letztlich als einen feministischen Diskussionsmoment wahr, für den die Schlüsse meiner Betrachtungen durchaus relevant sind. Zur genauer Darlegung, was mit einer queer-feministischen Perspektive gemeint ist siehe Nüthen 2009 oder Richardson u. a. 2007.

21 Mehr zum Konzept der Heteronormativität als sozialwissenschaftliche Analysekategorie findet sich bei Hartmann u. a. 2007; Wagenknecht 2007.

22 Mehr zur Frage eine nicht-heteronormativen Perspektive auf Abtreibung findet sich bei Alek Ommert 2007.

23 Schon immer hat es als Frau eingeordnete gegeben, die nicht gebären konnten. Deren „Frau-Sein“ wurde/ wird dieser Definition nach in Frage gestellt.